



## **Abklärungen der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) zum möglichen Abschluss eines Geheimabkommens, mit welchem möglicherweise Einfluss auf die strafrechtliche Untersuchung des Flugzeugabsturzes vom 21. Februar 1970 über Würenlingen genommen worden sein könnte**

### **1. Vorbemerkungen**

#### **1.1 Auftragserteilung**

Die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte (GPK) gelangten am 2. Februar 2016 an die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA). Sie verwiesen einleitend auf die bekannt gewordenen Informationen zu einem mutmasslichen Geheimabkommen der Schweiz mit der damals noch als terroristische Organisation eingestuftes Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) in den 1970er Jahren. Die im Raum stehenden Vorwürfe an die damaligen Behörden - der Abschluss eines Stillhalteabkommens des ehemaligen Vorstehers des Aussendepartements mit der PLO und die Beeinträchtigung der Strafuntersuchung im Fall Würenlingen - seien gravierend und müssten rasch und lückenlos aufgearbeitet werden. Gemäss diesen Vorwürfen habe die Bundesanwaltschaft sowohl in den 1970er Jahren als auch bei der später wieder aufgenommenen Strafuntersuchung in den 1990er Jahren unter dem Einfluss der Bundespolitik gestanden, so dass es zu keiner Anklageerhebung gekommen und das Verfahren eingestellt worden sei.

In Bezug auf die Abklärung dieser Vorwürfe, welche direkt die Bundesanwaltschaft (BA) betreffen, seien die GPK der Auffassung, dass diese in den primären Kompetenzbereich der AB-BA fallen. Die GPK ersuchten deshalb die AB-BA abzuklären, "inwiefern aus den vorhandenen Akten zur Strafuntersuchung zum Flugzeugabsturz von Würenlingen (inkl. Archivgut) auf eine Einflussnahme des Bundesrates oder der Bundesverwaltung geschlossen werden kann". Die AB-BA wurde eingeladen, ihre Schlussfolgerungen den GPK bis zum 22. April 2016 zukommen zu lassen.

#### **1.2 Umfang und Grenzen des Auftrags**

Bereits vor den Aufträgen der GPK hatte der Bundesrat eine interdepartementale Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), zur Aufarbeitung der erwähnten Ereignisse eingesetzt. Die GPK verzichteten deshalb einstweilen darauf, eine eigene Inspektion einzuleiten. Sie forderten aber zeitgleich mit dem Auftrag an die AB-BA den Bundesrat auf, sie in einer ersten Phase umfassend über die Modalitäten der Aufarbeitung zu informieren und ihnen ebenfalls bis zum 22. April 2016 einen Zwischenbericht über die ersten Erkenntnisse zu unterbreiten. Der Auftrag der GPK an die interdepartementale Arbeitsgruppe ist umfassend und bezieht sich auf alle Departemente und Verwaltungsstellen des Bundes, wobei einstweilen EJPD, EDA und VBS im Vordergrund stehen. Demgegenüber ist der der AB-BA erteilte Auftrag in dreierlei Hinsicht beschränkt.

Zunächst ergibt sich eine erste Einschränkung aus dem im Strafbehördenorganisationsgesetz (StBOG; SR 173.71) geregelten gesetzlichen Auftrag

der AB-BA. Ihrer Aufsicht untersteht nur die Bundesanwaltschaft, nicht aber auch andere Behörden des Bundes. Die Abklärungen der AB-BA können sich somit nur auf Handlungen oder Unterlassungen der Bundesanwaltschaft, nicht auch auf Vorfälle ausserhalb des Wirkungskreises der BA beziehen. Im Unterschied zur interdepartementalen Arbeitsgruppe steht deshalb bei den Abklärungen der AB-BA nicht der mögliche Abschluss eines Geheimhaltungsabkommens, sondern allein die Frage einer allfälligen Beeinflussung der Bundesanwaltschaft im Vordergrund.

Sodann ist die AB-BA nach Art. 30 StBOG nur befugt, bei der Bundesanwaltschaft Auskünfte und zusätzliche Berichte über deren Tätigkeit zu verlangen sowie Einsicht in Verfahrensakten zu nehmen. Die AB-BA musste sich deshalb bei ihren Abklärungen darauf beschränken, die Akten der BA beizuziehen bzw. Einsicht in die im schweizerischen Bundesarchiv archivierten Akten der BA und der ihr damals unterstellten Dienste zu nehmen. Akten anderer Ämter oder Dienststellen des Bundes wurden nicht beigezogen.

Schliesslich haben die GPK den Auftrag an die AB-BA dahingehend eingeschränkt, dass sie abzuklären hat, inwiefern aus den vorhandenen Akten zur Strafuntersuchung zum Flugzeugabsturz von Würenlingen vom 21. Februar 1970 auf eine Einflussnahme des Bundesrates oder der Bundesverwaltung geschlossen werden kann. Die AB-BA hat deshalb ihre Abklärungen auf diejenigen Akten der Bundesanwaltschaft beschränkt, die in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Flugzeugabsturz von Würenlingen stehen. Weitere Abklärungen im Hinblick auf andere Strafverfahren mit möglicherweise terroristischem Hintergrund wurden nicht vorgenommen. Insbesondere hat die AB-BA darauf verzichtet, sich mit der strafrechtlichen Aufarbeitung der am 6. September 1970 erfolgten Entführung eines Flugzeugs der Swissair nach Zerqa und der in der Folge angeordneten Freilassung der drei Täter des Anschlags auf ein Flugzeug der EL AL vom 18. Februar 1969 in Zürich-Kloten zu befassen.

### **1.3 Zusammenarbeit mit der interdepartementalen Arbeitsgruppe**

Die Abklärungen der AB-BA erfolgten grundsätzlich unabhängig von denjenigen der interdepartementalen Arbeitsgruppe. Die Koordination wurde sichergestellt, indem sich der Präsident der AB-BA in Absprache mit der Leitung der Arbeitsgruppe regelmässig mit dem Vertreter der Bundesanwaltschaft in der Arbeitsgruppe austauschte.

### **1.4 Methodische Vorbemerkungen**

#### **1.41 Nichtbeweisbarkeit von Nichttatsachen**

Einstweilen steht die Behauptung im Raum, der damalige Vorsteher des Aussendepartements habe im September 1970 mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation PLO ein Geheimabkommen abgeschlossen, welches unter anderem auch Einfluss auf die strafrechtliche Aufarbeitung des Flugzeugabsturzes in Würenlingen gehabt habe. Als Folge dieses Geheimabkommens sei auf eine Anklageerhebung gegen die mutmasslichen Täter verzichtet und das Strafverfahren eingestellt worden.

Nach den allgemeinen wissenschaftlichen Kriterien hat derjenige eine Tatsache zu beweisen, der sie behauptet. Der Beweis der Nichtexistenz einer behaupteten Tatsache ist hingegen nicht zu erbringen. Dieser Grundsatz hat denn auch Eingang in die Prozessgesetzgebung gefunden. Die Maxime "in dubio pro reo" im Strafprozess und die Beweislastregel von Art. 8 ZGB im Zivilprozess verfolgen beide das gleich Ziel. Kann die Existenz einer Tatsache nicht bewiesen werden, wirken sich Unsicherheiten in der Beweislage zum Nachteil derjenigen Partei aus, welche einen Anspruch geltend macht bzw. eine Behauptung aufstellt, sei dies nun der Kläger im Zivilprozess oder die Anklage

im Strafprozess. Das Gleiche muss auch im Zusammenhang mit den von der AB-BA vorgenommenen Abklärungen gelten. Einen strikten Nachweis dafür, dass keine Beeinflussung der BA stattgefunden hat, kann sie nicht erbringen. Sie muss es deshalb bei einer Plausibilitätsüberprüfung der zur Diskussion stehenden Behauptungen bewenden lassen.

#### **1.42 Nichtdokumentation von Nichttatsachen**

Aktenmässig dokumentiert werden in einem Strafverfahren konkrete Beschlüsse, Verfügungen oder Verfahrenshandlungen. Überlegungen der Verfahrensleitung zu Massnahmen, die zwar in Erwägung gezogen, letztlich aber verworfen und nicht durchgeführt wurden, finden sich in aller Regel nicht in den Akten. Aus der blossen Tatsache einer fehlenden Dokumentation im Hinblick auf eine bestimmte Fragestellung darf deshalb nicht darauf geschlossen werden, dass entsprechende Überlegungen nicht angestellt wurden.

#### **1.43 Überprüfung einer Behauptung und nicht Bewertung eines Verfahrens**

Gegenstand des Abklärungsauftrags bildet die Behauptung, die BA sei bei der strafrechtlichen Aufarbeitung des Flugzeugabsturzes in Würenlingen vom Bundesrat oder der Bundesverwaltung beeinflusst und damit aus sachfremden Motiven in der sachgerechten Wahrnehmung des staatlichen Strafverfolgungsinteresses behindert worden. Die AB-BA hat im Rahmen ihrer Abklärungen allein die Plausibilität dieser These überprüft und hat sich nicht zum Ziel gesetzt, eine allgemeine Würdigung der damaligen Untersuchungsführung unter dem Gesichtspunkt tatsächlicher oder vermeintlicher Mängel oder Versäumnisse vorzunehmen. Insbesondere kann es nicht ihre Aufgabe sein, sich im Nachhinein aus einer ex-post-Betrachtung zur Notwendigkeit oder Geeignetheit einzelner Untersuchungshandlungen zu äussern oder gar Überlegungen im Hinblick auf mögliche Alternativen zu den damals in die Wege geleiteten oder nicht in die Wege geleiteten Massnahmen anzustellen.

#### **1.5 Massgebende Rechtslage zur Zeit des Flugzeugabsturzes in Würenlingen**

Die zu untersuchenden Vorfälle liegen gut 45 Jahre zurück. Seither hat sich nicht nur die Organisation der BA gewandelt, sondern sind auch im Bereich der polizeilichen Ermittlungen und des anwendbaren Strafprozessrechts wesentliche Änderungen eingetreten. Dies gilt es zu berücksichtigen, wenn die damaligen Vorfälle aus heutiger Sicht beurteilt werden. Unter der Geltung des damaligen Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (BStP) stand der Bundesanwalt unter der Aufsicht und Leitung des Bundesrats (Art. 14 Abs. 1 BStP). Die BA bildete eine administrative Behörde innerhalb des EJPD mit dem Bundesanwalt als Abteilungschef. Sie gliederte sich in den Rechtsdienst, den Polizeidienst (Bundespolizei), einschliesslich Polizeiregistratur, und das Schweizerische Zentralpolizeibüro (vgl. dazu Markus Peter, Die Bundesanwaltschaft als Staatsanwalt des Bundes, 1972, 16). Dem Bundesanwalt kam keine richterliche Unabhängigkeit zu, und er hatte die Weisungen des Bundesrats oder des Vorstehers des EJPD über Einleitung oder Nichteinleitung von Strafverfolgungen, Einlegung oder Nichteinlegung von Rechtsmitteln entgegenzunehmen. Kein Weisungsrecht bestand für die Voruntersuchung, das Zwischenverfahren sowie die Hauptverhandlung (Botschaft Bundesstrafrechtspflege, BBl 1929 II 591). Über die Verfolgung politischer Vergehen entschied der Bundesrat (Art. 105 BStP; vgl. die gleich lautende Bestimmung im heutigen Recht: Art. 66 StBOG).

Nach dem damaligen Recht leitete der Bundesanwalt die Ermittlungen der gerichtlichen Polizei (Art. 15 BStP). Zur gerichtlichen Polizei zählten die Staatsanwälte der Kantone, die Beamten und Angestellten der Polizei des Bundes und der Kantone sowie die übrigen Beamten und Angestellten des Bundes und der Kantone in ihrem Wirkungskreis (Art. 17 Abs. 2 BStP). In der Praxis beschränkte sich die Leitung des Bundesanwalts

meist auf allgemein gehaltene Weisungen, da dieser gar nicht über die personellen Mittel verfügte, um die einzelnen Ermittlungen an Ort und Stelle persönlich zu leiten und den Kantonen mit Rücksicht auf deren Eigenstaatlichkeit seit jeher weitgehender Spielraum gelassen wurde (Markus Peter, a.a.O., 42). Gelangte der Bundesanwalt nach Abschluss der Ermittlungen zur Überzeugung, dass er das Verfahren nicht einstellen kann, hatte er als erstes zu entscheiden, ob das Verfahren auf Bundes- oder kantonaler Ebene weiterzuführen ist. Erschien die Durchführung eines Bundesstrafverfahrens als geboten, beantragte er beim Eidgenössischen Untersuchungsrichter die Voruntersuchung. Bei politischen Delikten bedurfte die Einleitung der Voruntersuchung einer Ermächtigung des Bundesrats oder des Vorstehers des EJPD. Die Durchführung eines Bundesstrafverfahrens bildete die grosse Ausnahme. Weitaus die meisten Fälle wurden an die kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung übertragen (Markus Peter, a.a.O., 51).

Die damalige Rechtslage und die damalige Praxis sind mitzuberücksichtigen, wenn Vorfälle zu beurteilen sind, die in der Vergangenheit liegen. Insbesondere ist zu vermeiden, dass Abläufe, die aufgrund der veränderten Verhältnisse kaum mehr vorstellbar sind, an den heute geltenden Kriterien gemessen werden. Insofern ist es keineswegs auffallend, dass die Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Flugzeugabsturz in Würenlingen weitgehend selbständig von der Staatsanwaltschaft Bülach und der Kantonspolizei Zürich geführt wurden und der Bundesanwalt sich während den laufenden Ermittlungen kaum in das Verfahren einschaltete.

## 2. Ausgangspunkt der These für eine angebliche Beeinflussung

Unmittelbarer Anlass für die von den GPK in Auftrag gegebenen Abklärungen bildete das anfangs 2016 im Verlag der Neuen Zürcher Zeitung erschienene Buch von Marcel Gyr mit dem Titel „Schweizer Terrorjahre“ und dem Untertitel „Das geheime Abkommen mit der PLO“. Darin wird u.a. die Behauptung aufgestellt, dass im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Untersuchungen des Flugzeugabsturzes in Würenlingen sich die Politik in das Verfahren eingemischt habe und deshalb die dringend Tatverdächtigen strafrechtlich nie belangt worden seien.

Diese These wird einleitend mit einer Aussage des die damaligen Ermittlungen leitenden zürcherischen Staatsanwaltes Robert Akeret begründet, wonach „der Mantel des Schweigens“ über den Fall ausgebreitet (S. 9) bzw. alles „einen Stock höher“ entschieden worden sei (S. 18). Es folgen Ausführungen über das angeblich belastete Verhältnis zwischen der Bundesanwaltschaft und den zürcherischen Strafverfolgungsbehörden, welches mit Meinungsverschiedenheiten über die Opportunität einzelner Ermittlungshandlungen (insbesondere über die Opportunität einer vom Bundesanwalt auf dem Rechtshilfeweg angestrebten Befragung von Sufian Kaddoumi in Jordanien) begründet wird (S. 38 f.). Der Kreis schliesst sich, indem die ursprünglichen Vermutungen des zürcherischen Staatsanwalts zum Schluss als Gewissheit dargestellt werden: „Als sich Robert Akeret die Enthüllungen anhört, ist er bass erstaunt: ... ‚Endlich habe ich eine Erklärung für das Unbehagen, das mich jahrelang beschlichen hat.‘ ... In seiner Vermutung, über den Fall sei der Mantel des Schweigens ausgebreitet worden und alles sei einen Stock höher, auf der Ebene der Bundesanwaltschaft, entschieden worden, sieht sich Akeret bestätigt“ (S. 156). Ein klassischer Zirkelschluss also, indem ausgehend von einer Vermutung eine These formuliert und diese zum Schluss vom Urheber der Vermutung als feststehende Tatsache bestätigt wird.

Aber auch dazwischen sieht es - was jedenfalls die Einflussnahme auf die Strafuntersuchung im Zusammenhang mit dem Flugzeugabsturz in Würenlingen betrifft - nicht viel anders aus. Im Vorwort (S. 7) wird als Tatsache hingestellt, dass zum „kleinen Zirkel der Eingeweihten“ des angeblichen Geheimabkommens auch der Bundesanwalt, der Chef des Nachrichtendienstes und ein ranghoher Vertreter der Genfer Polizei

zählten. Im Text selbst wird diese Aussage relativiert und in Frageform formuliert: „Wer gehörte der Berner Delegation an - neben Geheimdienstchef Amstein und Bundesanwalt Walder auch Bundesrat Graber? Und worin bestand die Gegenleistung der Schweiz für den in Aussicht gestellten ‚Nichtangriffspakt‘ der Palästinenser - gehörte dazu auch die Straffreiheit für seinen nahen Verwandten Sufian Kaddoumi, den Tatverdächtigen für den Bombenanschlag für Würenlingen?“ (S. 132). Und ganz zum Schluss entfallen dann auch die Fragezeichen wieder. In einem Halbsatz wird beiläufig die Behauptung aufgestellt, Bundesanwalt Walder sei „in die Genfer Verhandlungen mit dem PLO-Vertreter Farouk Kaddoumi involviert“ gewesen (S. 164).

### **3. Die strafrechtlichen Ermittlungen zum Flugzeugabsturz in Würenlingen**

#### **3.1 Die Phase bis zum Vorliegen des Schlussberichts der Kantonspolizei Zürich**

Die AB-BA hat die gesamten Akten der Bundesanwaltschaft zur strafrechtlichen Untersuchung des Flugzeugabsturzes in Würenlingen beigezogen. Für die Hintergründe des Anschlags, die Ausführung der Tat und die durchgeführten Ermittlungen kann weitgehend auf den Schlussbericht der Eidgenössischen Flugunfall-Untersuchungskommission vom 21./22. April 1971 sowie auf den Tatbestandsrapport und Schlussbericht des Spezialdienstes der Kantonspolizei Zürich vom 1. Dezember 1970 verwiesen werden. Darin finden sich sämtliche Ermittlungshandlungen und -ergebnisse sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen. Die dem Attentat vorausgegangenen Vorbereitungshandlungen (Organisation des Sprengstoffs und des Zündmechanismus), die konkrete Tatausführung (Postaufgabe des Pakets mit der Bombe) sowie die Explosion der Bombe im Frachtraum und deren Auswirkungen im Hinblick auf den Flugzeugabsturz konnten lückenlos rekonstruiert und die Hauptverantwortlichen für den Anschlag mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit identifiziert werden.

Wie bereits einleitend erwähnt (Ziffer 1.5), wurden die Ermittlungen in Übereinstimmung mit der damaligen Rechtslage zwar formell vom Bundesanwalt geleitet. Sie wurden aber weitgehend selbständig von der Staatsanwaltschaft Bülach und der Polizei des Kantons Zürich geführt. Letztere standen überdies in engem Kontakt zu den Strafverfolgungsbehörden Deutschlands, welche einen von der gleichen mutmasslichen Täterschaft mit den gleichen Methoden und zur gleichen Zeit verübten, glücklicherweise aber weitgehend folgenlos gebliebenen Anschlag auf ein Flugzeug der Austrian Airlines in Frankfurt a.M. untersuchten.

Bereits im Verlauf der ersten Ermittlungen konnten die mutmasslichen Täter der beiden Anschläge vom 21. Februar 1970 auf das Flugzeug der Swissair und dasjenige der Austrian Airlines identifiziert werden. Sufian Kaddoumi und Musa Jawher wurden in den Folge am 23. Februar 1970 durch die Bezirksanwaltschaft Bülach und das Polizeikommando des Kantons Zürich zur Fahndung ausgeschrieben. Interpol Wien und Belgrad wurden von den zürcherischen Behörden um Mithilfe bei der Fahndung gebeten, und in Zusammenarbeit mit Interpol Wiesbaden wurde das Fahndungersuchen auf sämtliche Interpol-Stellen Europa, Nordafrika und Vorderer Orient ausgedehnt. In Deutschland konnten Yaser Qasam und Issa Abu-Toboul, welche verdächtigt wurden, an den Vorbereitungshandlungen mitgewirkt zu haben, am 26. bzw. 28. Februar 1970 festgenommen werden. Die beiden letztgenannten wurden von den deutschen Behörden am 12. Juni bzw. 15. Juni 1970 nach Kairo bzw. Amman abgeschoben, nachdem sich der Tatverdacht gegen sie nicht erhärtet hatte. Die Behörden des Kantons Zürich erhielten erst mehrere Wochen später Kenntnis davon.

Die deutschen Behörden konnten abklären, dass Musa Jawher, einer der Hauptverdächtigen, nachdem er am 20. Februar 1970 die Paketbombe in München aufgegeben hatte, Deutschland am gleichen Tag in Richtung Kairo wieder verlassen hatte. In Bezug auf Sufian Kaddoumi, den zweiten Hauptverdächtigen, konnte eruiert

werden, dass dieser ebenfalls am 20. Februar 1970 Deutschland verlassen hatte und am 28. Februar 1970 in Jordanien eingereist war.

Die Bundesanwaltschaft richtete am 2. März 1970 durch die Vermittlung des damaligen Eidgenössischen Politischen Departements (EPD) ein erstes Rechtshilfeersuchen zur Feststellung der Identität von Sufian Kaddoumi an Jordanien. Dieses blieb unbeantwortet. Am 20. März 1970 erteilte die Bundesanwaltschaft im Hinblick auf ein weiteres Rechtshilfesuch an Jordanien, mit welchem eine rechtshilfweise Befragung von Sufian Kaddoumi angestrebt wurde, der Kantonspolizei Zürich den Auftrag zur Ausarbeitung eines entsprechenden Fragenkatalogs. Dieser Auftrag führte zu den unter Ziffer 1.5 erwähnten Meinungsverschiedenheiten, da die Behörden des Kantons Zürich im Unterschied zum Bundesanwalt den Zeitpunkt für eine rechtshilfweise Befragung als verfrüht erachteten. Die Bundesanwaltschaft übermittelte den von der Kantonspolizei Zürich erstellten Fragebogen am 30. Juni 1970 dem EPD zur Weiterleitung des Rechtshilfesuchens an Jordanien. Auch dieses Rechtshilfeersuchen blieb unbeantwortet.

Am 6. September 1970 erfolgte die Entführung eines Swissair Flugzeugs nach Zerqa. Am Folgetag wurde die Forderung nach Freilassung der im Zusammenhang mit einem Anschlag auf ein Flugzeug der EL AL vom 18. Februar 1969 in Zürich-Kloten verurteilten palästinensischen Täter gestellt. Da auch andere Länder zeitgleich von Entführungen und entsprechenden Forderungen betroffen waren, kam es zum Einsatz eines Sonderstabs, der sich aus Vertretern der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland, Grossbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika zusammensetzte. Nach intensiv geführten Diskussionen zwischen dem Bundesrat und dem Regierungsrat des Kantons Zürich entschlossen sich die schweizerischen Behörden am 28. September 1970, die drei in der Schweiz inhaftierten Täter freizulassen. In die der Freilassung vorausgegangenen Diskussionen über das Vorgehen der Schweiz war unter anderen auch Bundesanwalt Walder miteinbezogen worden. Am 1. Oktober 1970 kamen auch die Bundesrepublik Deutschland und Grossbritannien den Forderungen der Entführer nach und veranlassten die Freilassung der in ihren Ländern verurteilten und inhaftierten Palästinenser.

### **3.2 Die Phase nach dem Vorliegen des Schlussberichts der Kantonspolizei Zürich**

Mit der Übermittlung des Tatbestandsrapports und Schlussbericht des Ermittlungsverfahrens vom 1. Dezember 1970 an die Bundesanwaltschaft war die Arbeit für die Bezirksanwaltschaft Bülach und die Kantonspolizei Zürich einstweilen abgeschlossen.

Der Bundesanwalt und der Chef Rechtsdienst der Bundesanwaltschaft hielten in einer Aktennotiz vom 29. Juni 1971 fest, dass für die Verfolgung und Beurteilung der mutmasslichen Täter des Anschlags auf das Flugzeug der Swissair vom 21. Februar 1970 Bundesgerichtsbarkeit gegeben sei. Gestützt auf den Schlussbericht der Kantonspolizei Zürich würden Sufian Kaddoumi und Musa Jawher dringend verdächtigt, den Anschlag verübt zu haben; beide seien bereits vom Polizeikommando des Kantons Zürich zur Fahndung ausgeschrieben; zwei Rechtshilfeersuchen der Bundesanwaltschaft an die jordanischen Behörden seien unbeantwortet geblieben. Es werde deshalb entschieden, „das Verfahren bis auf weiteres offen zu lassen“. Die Bezirksanwaltschaft Bülach übermittelte der Bundesanwaltschaft am 19. Juli 1971 die gesamten Verfahrensakten. In ihrem Begleitschreiben wies sie darauf hin, dass für die Verfolgung und Beurteilung der Delikte der Bund zuständig sei. Von einer Delegation an den Kanton Zürich sei im Moment abzusehen, da über diese Frage erst im Fall einer eventuellen Verhaftung entschieden werden müsste.

Gestützt auf einen entsprechenden Antrag der Bundesanwaltschaft vom 26. August 1971 intervenierte das EPD am 2. September 1971 erneut bei der Botschaft Jordaniens,

dass immer noch keine Antwort auf die vorausgegangenen zwei Rechtshilfeersuchen eingegangen sei. Das jordanische Aussenministerium teilte in der Folge am 12. Dezember 1971 mit, dass die beiden zu befragenden Personen sich nicht in Jordanien befänden und auch nicht bekannt sei, wo sie sich gegenwärtig aufhielten.

### **3.3 Die vorläufige Einstellung des Verfahrens**

Eine formelle Einstellung des Verfahrens durch die Bundesanwaltschaft erfolgte nie. Bundesanwalt und Chef Rechtsdienst der BA liessen es bei einer Aktennotiz bewenden, wonach das Verfahren bis auf weiteres offen gelassen werde. Nachdem nach Ablauf von 20 Jahren nach den damals geltenden Verjährungsbestimmungen die Verjährung eingetreten war, nahm die Bezirksanwaltschaft Bülach jedoch am 21. Februar 1980 in eigener Regie routinemässig die Revokation der von ihr seinerzeit veranlassten Ausschreibung von Sufian Kaddoumi vor. Am 7. März 1985 erfolgte der gleiche Schritt in Bezug auf Musa Jawher. Nachdem die Bundesanwaltschaft davon Kenntnis erhalten hatte, erliess sie am 15. August 1986 eine verwaltungsrechtliche Einreisesperre gegen die beiden Beschuldigten. Für die zeitlichen Unterschiede bei der Revokation der beiden Haftbefehle findet sich in den Akten der Bundesanwaltschaft keine Erklärung.

### **3.4 Die wieder aufgenommenen Ermittlungen**

Aus Anlass des 25-jährigen Gedenktags des Flugzeugabsturzes in Würenlingen erschienen im Februar 1995 diverse Presseberichte, in denen unter anderem auch auf die nie erfolgte strafrechtliche Verurteilung der dringend verdächtigten Täter hingewiesen wurde. Bundesanwältin Del Ponte liess in der Folge die Verjährungsfrage erneut klären, da in der Zwischenzeit eine neue Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden war (Art. 75bis aStGB; heute Art. 101 StGB), wonach unter anderem bei Verbrechen, die als Mittel zur Erpressung oder Nötigung Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr brachten oder zu bringen drohten, namentlich unter Verwendung von Massenvernichtungsmitteln, durch Auslösen von Katastrophen oder durch Geiselnahme, keine Verjährung eintreten kann.

Auslöser für die Neuüberprüfung der Verjährungsfrage bildete eine bei den ursprünglichen Akten liegende Notiz. Gemäss dieser Notiz war am 23. Februar 1970, d.h. zwei Tage nach dem Flugzeugabsturz in Würenlingen, bei der Telefonzentrale der Swissair ein anonymes Telefonanruf eingegangen. Der unbekannte Anrufer hatte sich zunächst erkundigt, ob er mit der Direktion verbunden sei. Nachdem dies bejaht wurde, erklärte er: „Hier spricht die palästinensische Befreiungsfront. Wir werden solange Bomben werfen, bis die Winterthurer Helden frei sind.“ Anschliessend wurde der Anruf beendet.

Der Chef Rechtsdienst der BA vertrat in seiner Aktennotiz vom 7. März 1995 die Ansicht, es seien keine Hinweise darauf vorhanden, dass der Anschlag, der zum Absturz des Flugzeugs in Würenlingen geführt habe, als Mittel zu einer Erpressung oder Nötigung im Sinn von Art. 75bis aStGB qualifiziert werden könnte. Vielmehr müsse davon ausgegangen werden, dass es sich um einen reinen Terroranschlag gehandelt habe, der übrigens möglicherweise erst noch die EL AL und nicht die Swissair, und damit auch nicht die Schweiz, hätte treffen sollen. Überdies erscheine es fraglich, ob ein Telefonanruf, der erst nach einer bereits verübten Straftat eingehe, geeignet sei, eine Nötigung zu begründen. Damit unterlägen die Straftaten aber den normalen Verjährungsbestimmungen. In einer weiteren Aktennotiz vom 17. März 1995 ging der Chef Rechtsdienst der Frage nach allfälligen Unterbrechungen der Verfolgungsverjährung nach und gelangte zum Schluss, dass in Bezug auf die Sufian Kaddoumi und Musa Jawher zur Last gelegten Straftaten in der Zwischenzeit die strafrechtliche Verfolgungsverjährung eingetreten sei.

In Kenntnis dieser Stellungnahmen des Rechtsdienstes entschloss sich Bundesanwältin Del Ponte am 24. März 1995, zwei neue Haftbefehle gegen Sufian Kaddoumi und Musa Jawher wegen mehrfachen Mordes und Gefährdung durch Sprengstoffe in verbrecherischer Absicht zu unterzeichnen und diese national und international in allen Zonen zu verbreiten. Gleichentags erliess die Bundesanwaltschaft eine Pressemitteilung, worin darauf verwiesen wurde, dass die Ermittlungen betreffend den Bombenanschlag auf eine Swissair-Coronado vom 21. Februar 1970 wieder aufgenommen und Haftbefehle gegen die beiden mutmasslichen Täter erlassen worden seien. Bei der erneuten Überprüfung der Verjährungsfrage habe sich ergeben, dass es sich um eine im Sinne von Art. 75 aStGB unverjährbare Strafsache handle, da im Zusammenhang mit dem Anschlag erpresserische Drohungen gegen die schweizerischen Behörden erfolgten.

Das Bundesamt für Polizei, welches für die internationale Ausschreibung zuständig ist, teilte der Bundespolizei am 5. April 1995 mit, aus der Sachverhaltsdarstellung in den Haftbefehlen sei nicht ersichtlich, inwiefern die vorgeworfenen Straftaten die Voraussetzungen der Unverjährbarkeit im Sinne von Art. 75bis aStGB erfüllen könnten. Bundesanwältin Del Ponte ergänzte in der Folge die ursprünglichen Haftbefehle mit einem Vermerk, wonach die Straftaten „unter Aeusserung nötiger Forderungen an die Schweizer Behörden“ verübt worden seien; das Datum „24. März 1995“ wurde nicht geändert.

### **3.5 Die erneute Einstellung des Strafverfahrens**

Nach dem Ausscheiden von Bundesanwältin Del Ponte aus dem Amt nahm sich der stellvertretende Bundesanwalt des Dossiers an. Unter Hinweis darauf, dass den Fahndungsmassnahmen bisher kein Erfolg beschieden war und keine Hinweise auf den Aufenthaltsort der Beschuldigten eingegangen waren, stellte er am 3. November 2000 das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren gegen Sufian Kaddoumi und Musa Jawher formell ein. Er wies in der Einstellungsverfügung zugleich darauf hin, dass der Haftbefehl gegen die beiden Beschuldigten aufrechterhalten wird und das Verfahren wieder aufgenommen werden kann, wenn neue Tatsachen das erfordern, insbesondere wenn die flüchtigen Beschuldigten verhaftet werden können.



## **4. Schlussfolgerungen der AB-BA**

Die AB-BA nimmt im Folgenden Stellung zu den einzelnen Punkten, die als Indizien für eine mögliche Einflussnahme auf die strafrechtliche Aufarbeitung des Flugzeugabsturzes in Würenlingen vorgebracht wurden.

### **4.1 Keine Hinweise in den Akten auf eine Beeinflussung**

Den Akten der Bundesanwaltschaft zum Flugzeugabsturz in Würenlingen lassen sich keine Hinweise darauf entnehmen, dass sachfremde Motive, insbesondere ausdrückliche oder stillschweigende Weisungen des Bundesrates oder der Bundesverwaltung, in irgendeiner Weise Einfluss auf die Strafuntersuchung gehabt haben könnten. Es finden sich in den Akten auch sonst keine Anhaltspunkte, welche die These einer möglichen Einflussnahme durch den Bundesrat oder die Bundesverwaltung plausibel erscheinen liessen.

### **4.2 Keine Hinweise auf eine nicht gesetzmässige Durchführung des Strafverfahrens**

Die AB-BA ist bei ihren Abklärungen zum Schluss gelangt, dass die seinerzeitige Strafuntersuchung in Übereinstimmung mit der damaligen Rechtslage und Rechtspraxis erfolgte. Der Beizug der Staatsanwaltschaft Bülach und der Kantonspolizei Zürich als gerichtliche Polizei des Bundes und die ihnen von der Bundesanwaltschaft bei den Ermittlungen gewährte Freiheit, erscheint nicht auffallend. Ebenso wenig überrascht es, dass der Bundesanwalt es bei den erfolgten Ausschreibungen der zwei mutmasslichen Täter und den erfolglosen Rechtshilfeersuchen an Jordanien bewenden liess und keinen Antrag auf Eröffnung einer Strafuntersuchung beim Eidgenössischen Untersuchungsrichteramt stellte. Die der Bundesanwaltschaft zur Verfügung stehenden Fahndungsmassnahmen schienen ausgeschöpft und zusätzliche Möglichkeiten zur Ergreifung der mutmasslichen Täter lagen nicht auf der Hand.

Der spätere Versuch, die begangenen Straftaten als unverjährbar zu erklären und damit die Strafuntersuchung wieder neu aufzunehmen, erscheint nachvollziehbar, auch wenn die Frage offen bleiben muss, ob und wieweit die diesbezügliche Argumentation einer gerichtlichen Überprüfung standgehalten hätte. Aus der späteren Einstellung des Strafverfahrens im Jahr 2000 kann nicht im Geringsten auf eine Beeinflussung der Bundesanwaltschaft geschlossen werden. Während es in den 70er-Jahren noch üblich war, Strafuntersuchungen einstweilen offen zu lassen, orientierte sich die neuere Strafprozessrechtsdogmatik zunehmend am Erfordernis, Verfahren formalisiert zu einem definitiven oder auch nur vorläufigen Abschluss zu bringen. Trotz formeller Einstellung des Verfahrens blieben die beiden Haftbefehle und die gestützt darauf erfolgten Ausschreibungen ausdrücklich bestehen und stand einer Wiederaufnahme nichts entgegen, falls sich neue Erkenntnisse ergeben sollten.

### **4.3 Kein Verzicht auf angebotene Rechtshilfe**

Im Zusammenhang mit dem Erlass der neuen Haftbefehle gegen Sufian Kaddoumi und Musa Jawher vom 24. März 1995 war auch der seinerzeitige Sachbearbeiter der Kantonspolizei Zürich, der den Tatbestandsrapport und Schlussbericht zum Flugzeugabsturz in Würenlingen verfasst hatte, an Bundesanwältin Del Ponte gelangt. Er verwies in seinem Schreiben vom 28. März 1995 u.a. darauf, er habe seinerzeit von einem Beamten der israelischen Polizei erfahren, dass diesem der Aufenthaltsort von Sufian Kaddoumi bekannt sei und die Israeli jederzeit bereit seien, „ihn für uns aus Jordanien zu holen“. Der damalige Bundesanwalt habe jedoch keine Rechtshilfe dieser Art gewollt. Gleich sei im Übrigen auch die Reaktion der deutschen Behörden gewesen.

Zunächst einmal erscheint es ohne weiteres nachvollziehbar, dass der Bundesanwalt - wie die deutschen Behörden - nicht bereit war, gesetzlich nicht vorgesehene Massnahmen zu treffen. Hinzu kommt, dass sich bei den Akten der Bundesanwaltschaft eine Mitteilung des Nachrichtendienstes der Kantonspolizei Zürich vom 3. Oktober 1971 befindet, welche die Darstellung des seinerzeitigen Sachbearbeiters zu widerlegen scheint. Der Aktennotiz beigefügt ist ein an den zürcherischen Sachbearbeiter adressiertes Schreiben eines israelischen Polizeioffiziers vom 13. September 1971, der seinerzeit für die in Israel durchgeführten Abklärungen zu den im Flugzeug mitgeführten Frachtsendungen zuständig war. Der israelische Polizeioffizier nimmt in seinem Antwortschreiben einleitend Bezug auf ein Schreiben des zürcherischen Sachbearbeiters vom 21. August 1971. Im Anschluss daran führt der israelische Polizeioffizier aus: "dass ich ihren Brief, trotz Ihrer Bitte, nicht als Privatbrief betrachten konnte, allein der Wichtigkeit und der Fragen wegen, und hoffe, dass Sie diesbezüglich Verständnis für mein Handeln haben werden". Anschliessend erteilt er Auskunft über die der israelischen Polizei vorliegenden Informationen über die zwei mutmasslichen Haupttäter und die zwei zu Beginn der Ermittlungen in Deutschland festgenommenen, mangels hinreichenden Tatverdachts aber wieder entlassenen möglicherweise Beteiligten. Zu Sufian Kaddoumi findet sich der Hinweis: "es ist uns nicht bekannt, ob er an den Kämpfen in Jordanien teilgenommen hat. ... Sein momentaner Aufenthalt ist uns nicht bekannt". Zu Musa Jawher wird ausgeführt: "Seine heutige Betaetigung ist uns nicht bekannt, doch anscheinend war er kein Mitglied der Organisation und es besteht die Moeglichkeit, dass er nur zu diesem bestimmten Attentat herbeigezogen wurde".

Aus dem Antwortschreiben geht zunächst hervor, dass der Sachbearbeiter der Kantonspolizei Zürich offenbar nicht in amtlicher Funktion, sondern privat an den israelischen Polizeioffizier gelangt war. Zum fraglichen Zeitpunkt waren die Ermittlungen der Bezirksanwaltschaft Bülach und der Kantonspolizei Zürich mit dem Schlussbericht vom 1. Dezember 1970 abgeschlossen und die Verfahrensakten am 19. Juli 1971 an die Bundesanwaltschaft abgeliefert. Für weitere eigenständige Ermittlungen des polizeilichen Sachbearbeiters bestand somit keine Rechtsgrundlage mehr. Aus dem Antwortschreiben ergibt sich sodann klar, dass - entgegen den Behauptungen - die israelischen Behörden keine Kenntnis vom aktuellen Aufenthaltsort der beiden mutmasslichen Täter hatten, geschweige denn angeboten hatten, Sufian Kaddoumi für die Schweiz „aus Jordanien zu holen“.

#### **4.4 Keine Möglichkeit für ein isoliertes Vorgehen**

Die These einer möglichen Beeinflussung des Strafverfahrens im Zusammenhang mit dem Flugzeugabsturz von Würenlingen findet nicht nur keine Stütze in den Akten der Bundesanwaltschaft, sondern erscheint auch wenig plausibel. An den Ermittlungen waren neben der Bundesanwaltschaft auch die Staatsanwaltschaft Bülach, die Kantonspolizei Zürich und die Flugunfall-Untersuchungskommission mit einer grossen Anzahl von Mitarbeitenden beteiligt. Die Ermittlungen erfolgten in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen ausländischen Behörden, insbesondere Deutschlands und Israels. Eine politisch motivierte Einflussnahme auf den Gang der Untersuchung hätte deshalb zwingend koordiniert werden müssen, was in Berücksichtigung der Anzahl der involvierten Behörden und ihrer Mitarbeitenden innerhalb und ausserhalb der Schweiz wohl kaum möglich gewesen wäre und mit grosser Wahrscheinlichkeit zu Reaktionen geführt hätte.

#### **4.5 Keine Revokation der Haftbefehle**

Hinzu kommt, dass Sufian Kaddoumi und Musa Jawher nur wenige Tage nach dem Flugzeugabsturz in Würenlingen sowohl von der Staatsanwaltschaft Bülach wie auch von den deutschen Behörden international zur Festnahme ausgeschrieben worden

waren. Die deutschen Haftbefehle entzogen sich von vornherein dem Einflussbereich der schweizerischen Strafverfolgungsbehörden. Die schweizerischen Haftbefehle wurden erst mehr als 20 Jahre nach der Tat - und zwar nicht von der Bundesanwaltschaft, sondern von der seinerzeit anordnenden Stelle - aufgehoben, und zwar aus dem einzigen Grund der inzwischen eingetretenen Strafvollstreckungsverjährung. Und selbst die von Bundesanwältin Del Ponte nach der erneuten Aufnahme der Ermittlungen im Jahr 1995 neu ausgestellten internationalen Haftbefehle blieben auch nach der im Jahr 2000 erfolgten Einstellung des Verfahrens ausdrücklich in Kraft und dürften heute noch aktuell sein. Wäre aus politischen Motiven mit dem Ziel einer Verfahrensvereitelung auf die Bundesanwaltschaft eingewirkt worden, hätte wohl als erstes zwingend auf eine Revokation der Haftbefehle und der internationalen Ausschreibungen eingewirkt werden müssen. Denn solange diese in Kraft stehen, ist es unabsehbar und insbesondere von den schweizerischen Behörden nicht beeinflussbar, in welchem Land, von welcher Behörde und unter welchen Begleitumständen eine Festnahme der beiden mutmasslichen Täter erfolgen könnte.

#### **4.6 Keine Voraussetzungen für die Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens**

Dass die Möglichkeit einer Anklageerhebung und Verurteilung der mutmasslichen Täter in Abwesenheit innerhalb der Bundesanwaltschaft je in Erwägung gezogen wurde, lässt sich zwar den Verfahrensakten nicht entnehmen. Dabei bleibt aber zu berücksichtigen, dass in Erwägung gezogene, aber letztlich nicht umgesetzte Vorhaben in aller Regel auch keinen aktenmässigen Niederschlag finden (vgl. dazu auch 1.42).

Nach den damals (und auch heute) geltenden strafprozessualen Grundsätzen waren die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens nicht gegeben. Eine Verurteilung in Abwesenheit des Beschuldigten kommt nur in Frage, wenn dieser - wie es in der heutigen Strafprozessordnung ausdrücklich vorgesehen ist (Art. 366 Abs. 4 StPO - „im bisherigen Verfahren ausreichend Gelegenheit hatte, sich zu den ihm vorgeworfenen Straftaten zu äussern“. Das Erfordernis einer vorgängigen Anhörung war zwar im damaligen Bundesstrafprozess im Unterschied zur zürcherischen Strafprozessordnung (vgl. § 173 Abs. 1 StPO ZH) nicht ausdrücklich geregelt; es ergab sich aber bereits damals aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Nachdem die beiden Beschuldigten nie befragt werden konnten, schied demzufolge die Einleitung eines Abwesenheitsverfahrens aus. Die Kontroverse um die rechtshilfweise Befragung von Sufian Kaddoumi könnte in diesem Zusammenhang durchaus dahingehend interpretiert werden, dass der Bundesanwalt im Hinblick auf ein mögliches Abwesenheitsverfahren das rechtliche Gehör gewähren wollte, während die zürcherischen Behörden aus ermittlungstaktischen Gründen eher davon abgesehen hätten (vgl. dazu auch Ziff. 3.1).

#### **4.7 Einige zusätzliche Bemerkungen zu den Thesen von Marcel Gyr**

##### **4.71 Angebliche Untätigkeit des Bundesanwalts**

In seinen Schlussbemerkungen begründet Marcel Gyr (siehe auch Ziffer 2) seine These einer politisch motivierten Einflussnahme auf das Strafverfahren Würenlingen im Wesentlichen mit drei Indizien. Als erstes sei Bundesanwalt Walder untätig geblieben. Trotz eindeutigem Untersuchungsergebnis sei es nie zu einer Anklage gekommen und habe Bundesanwalt Walder nie mit den Verfassern des Untersuchungsberichts Kontakt aufgenommen (S. 164). Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass mit dem Erlass der Haftbefehle und der internationalen Ausschreibung der beiden mutmasslichen Täter sowie mit den unbeantwortet oder ausweichend beantworteten Rechtshilfeersuchen an Jordanien die der Bundesanwaltschaft zur Verfügung stehenden Fahndungsmassnahmen ausgeschöpft waren und zusätzliche Möglichkeiten zur Ergreifung der mutmasslichen Täter nicht auf der Hand lagen (Ziffer. 4.2). Ebenso wurde

bereits ausgeführt, dass eine Anklageerhebung und Verurteilung im Abwesenheitsverfahren aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht fiel (Ziffer 4.6).

Eine persönliche Kontaktaufnahme des Bundesanwalts mit den Verfassern eines polizeilichen Schlussberichts ist zwar nicht ausgeschlossen, in aller Regel aber auch nicht üblich. Die polizeilichen Ermittlungen dienen in erster Linie der Aufklärung des Sachverhalts, während die Entscheidungen über den weiteren Gang des Verfahrens nach der Konzeption des Strafprozessrechts gerade nicht in den Händen der Polizei, sondern allein im Zuständigkeitsbereich der Staats- oder hier eben der Bundesanwaltschaft liegen.

#### **4.72 Angebliche Teilnahme des Bundesanwalts an Geheimverhandlungen**

Als zweites erklärt Marcel Gyr die Untätigkeit mit der zeitlichen Kongruenz und der persönlichen Verstrickung des Bundesanwalts. Bundesanwalt Walder habe den Untersuchungsbereich am 1. Dezember 1970 erhalten - nur zweieinhalb Monate, nachdem er in die Genfer Verhandlungen mit dem PLO-Vertreter involviert war. Ein erneuter Zirkelschluss: die vermeintliche Untätigkeit wird mit der suggerierten Teilnahme an den Geheimverhandlungen begründet; und die suggerierte Teilnahme soll sich aus der behaupteten Untätigkeit ergeben.

Dass Bundesanwalt Walder in die Diskussionen miteinbezogen worden war, die der Bundesrat und der Regierungsrat des Kantons Zürich im Anschluss an die Entführung eines Swissair-Flugzeugs nach Zerqa und der Forderung nach Freilassung von drei inhaftierten palästinensischen Tätern führte, war nie umstritten. In jenen Diskussionen ging es jedoch um die Freilassung der Täter des Anschlags vom 18. Februar 1969 auf ein Flugzeug der EL AL in Zürich-Kloten und nicht um die Strafuntersuchung des Flugzeugabsturzes in Würenlingen vom 21. Februar 1970.

#### **4.73 Angebliche Meinungsverschiedenheiten mit den zürcherischen Behörden**

Als drittes beruft sich Marcel Gyr auf den für die Ermittlungen und die Verfassung des Schlussberichts zuständigen Sachbearbeiter der Kantonspolizei Zürich. Dieser habe sich mehrmals mit dem Bundesanwalt gestritten und diesem Untätigkeit vorgeworfen (S. 164). Abgesehen davon, dass diese Darstellung in einem Widerspruch zur anderen Behauptung steht, wonach Bundesanwalt Walder nie persönlich Kontakt mit den Verfassern des Untersuchungsberichts aufgenommen habe, zählen Meinungsverschiedenheiten - sei es innerhalb eines Ermittlungsteams, sei es zwischen polizeilichen Sachbearbeitern und dem fallführenden Staatsanwalt, zum Alltag jeder Strafuntersuchung. Die unterschiedlichen Aufgaben innerhalb eines Strafverfahrens - Ermittlung, Untersuchung, Anklageerhebung oder Einstellung und Beurteilung - sind je anderen Behörden - Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte - übertragen. Ihrem jeweiligen Aufgabenbereich entsprechend, haben diese andere Prioritäten zu setzen und das Hauptaugenmerk auf andere Punkte zu legen. Kein Grund also, um aus Meinungsverschiedenheiten auf eine politische Einflussnahme zu schliessen.

Ergänzend kann in diesem Zusammenhang auf die Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der vom Bundesanwalt beabsichtigten rechtshilfweisen Einvernahme (Ziffer 3.1) sowie auf die Behauptungen des polizeilichen Sachbearbeiters zum angeblichen Verzicht auf angebotene Rechtshilfebehandlungen (Ziffer 4.3) verwiesen werden.

## 5. Abschliessende Würdigung

Die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft hat die ihr von den Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte übertragenen Abklärungen vorgenommen und beantwortet die ihr unterbreiteten Frage, „inwiefern aus den vorhandenen Akten zur Strafuntersuchung zum Flugzeugabsturz von Würenlingen auf eine Einflussnahme des Bundesrates oder der Bundesverwaltung geschlossen werden kann“, wie folgt:

Den Akten der Bundesanwaltschaft zum Flugzeugabsturz in Würenlingen lassen sich keinerlei Hinweise auf eine nicht gesetzmässige Durchführung des Strafverfahrens entnehmen. Insbesondere finden sich darin keine Hinweise, dass sachfremde Motive, insbesondere ausdrückliche oder stillschweigende Weisungen politischer Behörden, in irgendeiner Weise Einfluss auf den korrekten Gang der Strafuntersuchung gehabt haben könnten. Die Akten zeigen vielmehr, dass die These einer unzulässigen Beeinflussung nicht plausibel erscheint.

Der Präsident der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft

Dr. Niklaus Oberholzer

22. April 2016